

R e c h t s v e r o r d n u n g

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Quelle "Hahn" und für die Brunnen und Quellen "Im Krum" und "Im Kränker" in den Gemarkungen Freudenburg-Kollesleuken, Kirf und Meurich zugunsten der Verbandsgemeinde Saarburg, Landkreis Trier-Saarburg

§ 1

Rechtsgrundlagen

Zum Schutze der vorbezeichneten Wassergewinnungsanlagen setzt die Bezirksregierung Trier als zuständige obere Wasserbehörde aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG - in der Fassung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529) in Verbindung mit den §§ 13 ff. des Landeswassergesetzes - LWG - vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) ein Wasserschutzgebiet fest.

§ 2

Beschreibung und Lage

Das Wasserschutzgebiet liegt zwischen den Ortslagen Freudenburg und Kollesleuken und umfaßt Flurstücke in den Gemarkungen Freudenburg, Kirf und Meurich. Es ist rd. 657 ha groß.

Es ist eingeteilt in

- 2 Zonen I - Fassungsbereiche - (in den Plänen blau umrandet)
- 2 Zonen II - Engere Schutzzonen - (in den Plänen grün umrandet)
- 1 Zone III - Weitere Schutzzone - (in den Plänen rot umrandet)

Die Zone I für die Quelle "Hahn" liegt in der Gemarkung Freudenburg, Flur 4, Parzelle 1 (ganz).

Die Zone I für die Brunnen und Quellen "Im Krum" und "Im Kränker" liegt in der Gemarkung Freudenburg-Kollesleuken, Flur 6, Parzellen 60, 62/1 und 63 (alle ganz).

Die Zone II/1 liegt in der Gemarkung Freudenburg, Flur 4 und 5 (je teilweise).

Die Zone II/2 liegt in der Gemarkung Freudenburg-Kollesleuken, Flur 6 (teilweise).

Die Zone III liegt in der Gemarkung Freudenburg, Flur 1 und 2 (ganz) und Flur 3, 4, 5, 6 und 8 (je teilweise), in der Gemarkung Kirf, Flur 4 und 6 (je teilweise) und Flur 5 (ganz) und in der Gemarkung Meurich, Flur 4 (teilweise).

§ 3

Verbote

Im Bereich des Wasserschutzgebietes gelten folgende Verbote:

- (1) Zone I (Fassungsbereich)
Verboten sind jede Art der Verunreinigung, Beeinträchtigung oder Gefährdung des Grundwassers, insbesondere:
 - a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
 - b) Fahr- und Fußgängerverkehr;
 - c) jede landwirtschaftliche Nutzung;
 - d) jedes Verletzen der belebten Bodenschicht und der darunter liegenden Deckschicht;
 - e) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung;
 - f) organische und chemische Düngung.
- (2) Zone II (engere Schutzzone)
Verboten sind alle Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen des Grundwassers, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind, insbesondere:
 - a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge;
 - b) Bebauung, insbesondere industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttersilos;
 - c) Baustellen, Baustofflager;
 - d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrs- und Güterumschlagsanlagen, Parkplätze;
Ausbau vorhandener Wege oder Straßen ist der oberen Wasserbehörde anzuzeigen; deren Auflagen sind zu beachten;
 - e) Campingplätze, Sportanlagen;
 - f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern;
 - g) Wagenwaschen, Ölwechsel;
 - h) Friedhofserweiterung;
 - i) Kies-, Sand-, Torf-, Lava- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehende Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschicht vermindert wird;

- j) Bergbau, wenn er zur Zerreiung schtzender Deckschichten, zu Einmldungen oder zu offenen Wasseransammlungen fhrt;
- k) Sprengungen;
- l) Pferche, Viehunterstnde, Weidehtten, ortsfeste Trnkstellen und Melkstnde;
- m) organische Dngung, sofern die Dngstoffe nach der Anfuhr nicht unverzglich verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht;
- n) offene Lagerung und unsachgeme Anwendung von Mineraldngern;
- o) Grfuttermieten;
- p) Kleingrten, Gartenbaubetriebe;
- q) Lagerung von Heizl oder Diesell;
- r) Transport radioaktiver oder wassergefhrdender Stoffe;
- s) Durchleiten von Abwasser;
- t) Grben und oberirdische Gewsser, die mit Abwasser oder wassergefhrdenden Stoffen belastet sind;
- u) Drne und Vorflutgrben;
- v) Fischteiche;
- w) Anlegen von neuen Rebflchen, soweit nicht bis zum Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung eine Anbaugenehmigung nach dem Weinwirtschaftsgesetz vorgelegen hat;
- x) Aufbringen von Klrschlamm.

(3) Zone III (weitere Schutzzone)

Verboten sind jede weitreichende Beeintrchtigung und jede schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigung des Grundwassers, insbesondere:

- a) Fernleitungen fr wassergefhrdende Stoffe;
- b) Betriebe mit Verwendung oder Absto radioaktiver oder wassergefhrdender Stoffe, z.B. lraffinerien, Metallhtten, chemische Fabriken, Kernreaktoren;
- c) Massentierhaltung;
- d) offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschdigender chemischer Mittel fr Pflanzenschutz, fr Aufwuchs- und Schdlingsbekmpfung sowie zur Wachstumsregelung;
- e) Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung; Versickerung und Versenkung von Abwasser einschl. des von Straen und sonstigen Verkehrsflchen abflieenden Wassers;
Versickerung und Versenkung radioaktiver oder wassergefhrdender Stoffe und von Khlwasser;
Untergrundverrieselung, Sandfiltergrben, Abwassergruben;
- f) Wohnsiedlungen, Krankenhuser, Heilsttten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollstndig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;

- g) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselöl für landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für den Bau, den Antransport, die Füllung, die Lagerung und der Betrieb getroffen und eingehalten werden;
 - h) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe;
 - i) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs;
 - j) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, militärische Anlagen;
 - k) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott;
 - l) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen);
 - m) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr;
 - n) Wärmepumpen mit Nutzung der Wärme von Grundwasser, von Oberflächenwasser oder von Erdreich;
 - o) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann;
 - p) Neuanlage von Friedhöfen;
 - q) Rangierbahnhöfe;
 - r) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z.B. Teer, manche Bitumina und Schlacken sowie Materialien mit kanzerogenen Stoffen);
 - s) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen;
 - t) Überdüngung;
 - u) Aufbringen von Klärschlamm; wenn die vorhandenen hydrogeologischen Verhältnisse dies gestatten, sind Ausnahmen gemäß § 5 möglich.
- (4) Die vorstehenden Verbote gelten nicht für Maßnahmen, Anlagen und Handlungen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung (Betrieb, Wartung und Unterhaltung) oder dem Schutz der Wassergewinnungsanlage oder der Fortleitung des gewonnenen Wassers dienen. In jedem Fall ist besondere Vorsicht geboten.

§ 4

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind;
- b) das Durchführen aller Maßnahmen, die der Wassergewinnungsanlage und deren Schutz dienen, insbesondere das Einzäunen des Fassungsgebietes und das Aufstellen von Hinweisschildern.

§ 5

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Trier kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
- 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

Die Ausnahme ist widerruflich, sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Im Falle des Widerrufs kann die Bezirksregierung Trier vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 6

Begünstigung

Begünstigt durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes ist die Verbandsgemeinde Saarburg

§ 7

Aufbewahrung der Pläne

Je eine Ausfertigung der zu dieser Rechtsverordnung gehörenden Pläne wird

- a) bei der Bezirksregierung Trier - obere Wasserbehörde - in 5500 Trier und
 - b) bei der Verbandsgemeinde Saarburg
- zu jedermanns Einsicht aufbewahrt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die in § 3 dieser Verordnung angeordneten Verbote können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit nicht eine strafrechtliche Verfolgung nach anderen Vorschriften vorgesehen ist.

§ 9

Entschädigung

Soweit Verbote, Nutzungsbeschränkungen und Duldungspflichten nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine Enteignung darstellen, ist dafür Entschädigung zu leisten (§ 19 Abs. 3 WHG). Zuständig für die Festsetzung einer Entschädigung ist die Bezirksregierung Trier als obere Wasserbehörde, sofern eine gütliche Einigung zwischen der begünstigten Verbandsgemeinde Saarburg und den Betroffenen nicht zu erreichen ist.

§ 10

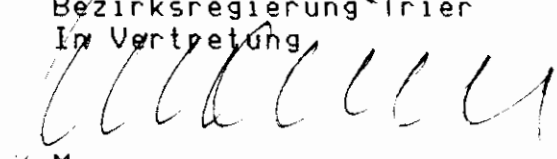
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie tritt 30 Jahre nach diesem Tage außer Kraft, unbeschadet einer früheren Aufhebung, insbesondere für den Fall, daß ein Schutz für die Wassergewinnungsanlage entbehrlich wird.

Mit dem Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung tritt die Rechtsverordnung der Bezirksregierung Trier vom 20.09.1979, Az.: 556 - 806 die Quelle "Hahn" in der Gemarkung Freudenburg betreffen, veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39 vom 08.10.1979 außer Kraft.

Trier, den 19 APR. 1989
Az.: 560 - 806

Bezirksregierung Trier
In Vertretung


Meurer
Abteilungsleiter